



A-Post
Gemeinderat Ebnat-Kappel
Hofstrasse 1
9642 Ebnat-Kappel

28. August 2019

Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

Geschäft Nr. 19-3495

Gemeinde Ebnat-Kappel / Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Gerenbach, Festlegung Gewässerraum Baulinien**

Ausgangslage

Der Gerenbach wird zwischen der Kantonsstrasse und der Thur revitalisiert und umgelegt. Dies erfolgt mit dem Wasserbauprojekt 'Revitalisierung Gerenbach' (Geschäft Nr. 19-3480). Gleichzeitig legt der Sondernutzungsplan Gerenbach den Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) fest.

Der Gerenbach verläuft entlang der Gemeindegrenze zwischen Ebnat-Kappel und Wattwil. Der Sondernutzungsplan umfasst die Festlegung in beiden Gemeinden und wurde von beiden Gemeinderäten erlassen (vom Gemeinderat Ebnat-Kappel am 10. Januar 2019; vom Gemeinderat Wattwil am 22. Januar 2019). Die öffentliche Auflage erfolgte je vom 11. März bis 9. April 2019. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Prüfung ergibt Folgendes:



a) Die Festlegung des Gewässerraums gilt für den neuen Verlauf des Gerenbachs. Für den bisherigen Bachverlauf gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Sämtliche Bauten und Anlagen (einschliesslich Terrainveränderungen etc.) haben einen Abstand von 8 m plus Sohlenbreite zum Gewässer einzuhalten. Dies gilt bis zum Abschluss des Wasserbauprojektes.

b) Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche. Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung separat auszuweisen. Vorliegend sind 267 m² Fruchtfolgeflächen betroffen.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation stellt als Genehmigungsbehörde fest, dass der Erlass rechtmässig ist, mit den übergeordneten Planungen übereinstimmt und folglich genehmigt werden kann.

Dispositiv

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Gerenbach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühren für diese Verfügung betragen Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Amt für Wasser und Energie